



# Amtsgericht Tiergarten

## Beschluss

Geschäftsnummer: (250 Cs) B13 34 Js 1643/07 (148/07) Datum: 21.09.2009<sub>b1</sub>

In der Strafsache Franziska Brunn u.a.

wegen Körperverletzung pp.

hier nur gegen

Jörg Bergstedt,  
geboren am 02.07.1964 in Bleckede/Deutschland,  
wohnhafte Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Wieseck,  
deutscher Staatsangehöriger,

wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Verwerfungsurteil wegen Nichterscheinens im Termin vom 12.08.2009 als unzulässig verworfen.

### Gründe:

Die Ladung ist dem Angeklagten am 21.08.2009 ordnungsgemäß durch Niederlegung zugestellt worden.

Der Angeklagte trägt vor, er sei am Terminstag, den 12.08.09 von "Bediensteten oder Beauftragten" am Betreten des Gerichtes gehindert worden. Bezüglich der Einzelheiten der angeblichen „Behinderung“ wird auf das Schreiben Bezug genommen.

Der Angeklagte beantragt mit Schreiben vom 26.08.09 Wiedereinsetzung, wobei das Schreiben bei Gericht am 27.08.09 eingegangen ist.

Damit ist die gesetzliche Frist von einer Woche ab Wegfall des Hindernisses (§ 45 StPO) nicht eingehalten worden.

Der Wiedereinsetzungsantrag war daher als unzulässig zu verwerfen.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

Herkewitz  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Bethke  
Justizangestellte

